



Beschluss

TOP I 3 Legal-Tech-Inkassounternehmen

Berichterstattung: Bayern, Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder stellen fest, dass immer mehr Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Aufträge im Internet über sog. Legal-Tech-Tools generieren. Legal-Tech-Tools können einerseits den Zugang zum Recht vor allem für Verbraucher in bestimmten Bereichen erleichtern, Kosten sparen und neue Geschäftsfelder für Unternehmen eröffnen. Andererseits bergen standardisierte Legal-Tech-basierte Inkassodienstleistungen erhebliche Risiken, da eine qualitativ hochwertige, interessengerechte Rechtsdienstleistung nicht im gleichen Maße sichergestellt ist wie bei einer individuellen Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.
2. Darüber hinaus ist durch mehrere Einzelfallentscheidungen von Gerichten in letzter Zeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden, welche Geschäftsmodelle zulässig sind und welche nicht. Die Situation wird dadurch verschärft, dass mit der dynamischen Entwicklung von Legal-Tech-Tools immer wieder neue Geschäftsmodelle hinzukommen werden, deren Zulässigkeit im Einzelfall gerichtlich geklärt werden muss. Diese nachhaltige Rechtsunsicherheit bringt für Verbraucher und den gesamten Rechtsdienstleistungsmarkt erhebliche wirtschaftliche Risiken mit sich.



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind deshalb der Auffassung, dass der Gesetzgeber hier eine Grundsatzentscheidung treffen und Rechtsklarheit für die Rechtsuchenden und die Inkassodienstleister schaffen muss. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz kürzlich einen Gesetzentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorgelegt hat und betonen, dass die gesetzliche Regelung u.a. folgende Eckpunkte berücksichtigen muss:
- Das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung muss der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleiben.
 - Rechtsuchende müssen vor Beauftragung eines Inkassodienstleiters ausreichend über die Qualität der rechtlichen Prüfung sowie über die bestehenden Risiken von Mandatierung und Prozessführung aufgeklärt werden.
 - Der einzelne Rechtsuchende mit seinen individuellen Erfolgsaussichten muss auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleiters im Mittelpunkt stehen.